

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Klettgau



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Auf Grund von § 20 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 22.02.2016 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

1. Amtsblatt

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „**Klettgau Aktuell**“.

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen, von Behörden und öffentlich-rechtlichen Verbänden,
- c) Veranstaltungshinweise und Beiträge von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht,
- d) Veranstaltungshinweise und Beiträge von örtlichen Vereinen sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht,
- e) Veranstaltungshinweise von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen, sofern ein Bezug der Veranstaltung zur Gemeinde besteht,
- f) Anzeigen,
- g) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 2 Monaten vor einer Gemeinderats- oder Bürgermeister-Wahl.
- h) Veröffentlichungen der Gemeinde vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO

2.2 Nicht veröffentlicht werden

- a) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen,
- b) Wahlwerbung von Parteien und Wählervereinigungen,
- c) Veranstaltungshinweise und Beiträge von Kandidaten für die Bürgermeisterwahl.

2.3 Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt der Bürgermeister. Regelmäßig ist in der Reihenfolge der Aufzählung unter Ziffer 2.1 zu verfahren. Abweichend hiervon können auf Seite 1 Veröffentlichungen aus besonderem Anlass erfolgen (z.B. Einladung zu einer Bürgerversammlung oder zu einer sonstigen örtlichen Veranstaltung).

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.2 Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag, 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.3 Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.

3.4 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind kurz zu fassen und haben sich auf das Notwendige zu beschränken.

3.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

3.6 Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen, kirchlichen Gruppierungen und örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht, wenn der Umfang pro Veranstaltung $\frac{1}{2}$ Seite Din A4 (alternativ zwei Mal $\frac{1}{4}$ Seite Din A4) nicht überschreitet. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Hinweise im Anzeigenteil möglich.

3.7 Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht; der Umfang darf pro Kalendermonat 2 Seiten Din A4 nicht überschreiten.

3.8 Veranstaltungshinweise und Anzeigen anderer Gemeinden haben grundsätzlich kostenpflichtig im Anzeigenteil zu erscheinen.

4. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Klettgau, 22.02.2016

gez.
Volker Jungmann
Bürgermeister